

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 19 / 2018

Mittwoch, 18. Juli 2018

29. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Der Landkreis Forchheim sucht zum 01. September 2019

vier Auszubildende zum/zur Verwaltungswirt/in (Beamtenanwärter/in für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)

und

vier Auszubildende zum/zur **Verwaltungsfachangestellten**

Die Besetzung der Ausbildungsstellen erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sowie eine Zeugniskopie des letzten Schulzeugnisses – das ist für Schulabgänger 2019 das Jahreszeugnis vom Juli 2018 – sind bis spätestens **31. August 2018 bevorzugt per E-Mail (Anhänge bitte nur als eine PDF-Datei)** zu senden an

bewerbung@lra-fo.de

oder schriftlich an das

Landratsamt Forchheim, Personalmanagement, Postfach,
91299 Forchheim.

Bitte senden Sie uns nur Kopien, da wir keine Unterlagen zurück senden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-forchheim.de unter der Rubrik Ausschreibungen.

Für weitere Informationen stehen wir unter den Rufnummern (09191) 86-1100 oder 86-1101 (Personalmanagement) zur Verfügung.



Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Stellenausschreibung: vier Auszubildende zum/zur Verwaltungswirt/in (Beamtenanwärter/in für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen) und vier Auszubildende zum/zur Verwaltungsfachangestellten
2. Stellenausschreibung: eine/n Meister/in oder Techniker/in (Elektrotechnik) sowie Mitarbeiter/in für Hausmeisterdienste
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“, für das Haushaltsjahr 2018
4. Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen - beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz denken!
5. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niederbringung einer Bohrung zur Errichtung des Tiefbrunnens VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Meister/in oder Techniker/in (Elektrotechnik)

für den Fachbereich Facility Management an der Dienststelle
Ebermannstadt

sowie

je eine/n Mitarbeiter/in für Hausmeisterdienste

für die Schulzentren in
Forchheim Nord (Berufs- und Realschule),
Forchheim Süd (Ehrenbürg- und Herder-Gymnasium) sowie die Realschule
in Gräfenberg

Die detaillierten Stellenausschreibungen mit dem jeweiligen Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.landkreis-forchheim.de. Für telefonische Auskünfte stehen wir unter den Ruf-Nrn. 09191-861100 und 861101 (Personalmanagement) sowie 09191-865300 und 865304 (Facility Management) zur Verfügung.



3.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“ für das Haushaltsjahr 2018

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 05.07.2018, Az.: 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, VG Gosberg, Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund der §§ 21, 22, 23 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **331.950,00 €**

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **340.200,00 €**

ab.

§ 2

Es sind Kreditaufnahmen in Höhe von 290.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 Stimmen

Pinzberg, 12.07.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe
gez. Drummer, 1. Vorsitzender

4.

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen - beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz denken!

Im Hinblick auf die jetzt trockene und warme Jahreszeit sind verstärkt unzulässige Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen, zu erwarten.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibt und dadurch große Schäden angerichtet werden.

Das Landratsamt weist deshalb im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung, die vorher beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

1. Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung und auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich, eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet jedoch aus.

2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Eigentümergebrauch (vgl. § 26 WHG) an einem oberirdischen

Gewässer setzt zunächst voraus, dass der Nutzer überhaupt Eigentümer des Gewässergrundstückes ist. Aber auch dann darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeindegebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v. a. in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch. (Anlieger = Eigentümer der an oberirdischen Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten). Ein Anliegergebrauch an Bundeswasserstraßen oder sonstigen Gewässern, die schiffbar oder künstlich errichtet sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle unerlaubt und müssen beseitigt werden.

Das Landratsamt bittet daher um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist die Wasserentnahme bei Niedrigwasser in jedem Fall einzustellen. Mit verstärkten Kontrollen ist zu rechnen.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus müsste das Landratsamt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und Zwangsgelder androhen. Ein solches Vorgehen sollte sich jedoch im Interesse aller Beteiligten vermeiden lassen.

5.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht
Az.: 44-8631-67/17

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Niederbringung einer Bohrung zur Errichtung des Tiefbrunnens VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe versorgt die Gemeinden Effeltrich, Poxdorf, den Ortsteil Ermreus der Gemeinde Kunreuth, den Ortsteil Pommer des Marktes Igens-

dorf, die Stadtteile Kersbach und Sigritzau der Großen Kreisstadt Forchheim sowie die Stadtteile Igelsdorf und Hagenau der Stadt Baiersdorf mit Trinkwasser. Am 12.12.2017 zeigte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe die Bohrung zur Errichtung des Tiefbrunnens VI in der Gemarkung Kersbach, Große Kreisstadt Forchheim, an.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Bohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim, als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 12.07.2018

Steblein

Regierungsrätin